

Satzung des Fördervereins Raritäten der Klaviersmusik

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Raritäten der Klaviersmusik e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Husum. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der jährlich vom Kreis Nordfriesland im Schloss vor Husum veranstalteten Konzertreihe „Raritäten der Klaviersmusik“, da diese für das Kulturleben des Kreises Nordfriesland und der Stadt Husum und deren kulturelles Ansehen unverzichtbar geworden ist. Insbesondere sollen durch den Förderverein Mittel zur Verfügung gestellt werden, um Pianisten von großem künstlerischen Rang für diese Reihe zu gewinnen, Rahmenveranstaltungen durchzuführen, den Bekanntheitsgrad der Konzertreihe zu vergrößern, die Werbung für die international als „Husum Festival“ bekannte Konzertreihe oder die technische Durchführung der Konzerte zu erleichtern. Zu diesem Zweck werden grundsätzlich die Mitgliedsbeiträge verwandt, außerdem soll der Verein Spenden für den Satzungszweck einwerben.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzlichen Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, juristische Personen, Firmen und andere Organisationen. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund versagen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und dem Vorstand spätestens zum 30. September zugehen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, der Kassenwartin oder dem Kassenwart, der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie bis zu 5 Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende und eine Stellvertreterin oder Stellvertreter. Sie vertreten den Verein jeder für sich allein. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Im Innenverhältnis wird der Verein aktiv von der oder dem Vorsitzenden vertreten, in deren oder dessen Verhinderungsfall von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter. Die Kassenwartin oder der Kassenwart hat Kontovollmacht.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand hat das Recht, hinsichtlich des Wortlautes der Satzung Änderungen zu beschließen, die notwendig sind, um die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts und die Anerkennung als gemeinnützig durch das zuständige Finanzamt zu erreichen. Zu den Sitzungen des Vorstandes kann ein Vertreter des Veranstalters der Konzertreihe „Raritäten der Klaviermusik“ beraten hinzugezogen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für Satzungsänderungen, Wahl des Vorstandes und seine Entlastung, Beitragsfestsetzung und Auflösung des Vereins. Es muss jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung durchgeführt werden; diese soll um die Zeit der Konzertreihe „Raritäten der Klaviermusik“ durchgeführt werden. Der Vorstand lädt ein, und zwar schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt zwei Woche, für Satzungsänderungen vier Wochen, wobei in einem solchen Fall in der Einladung auf die geplante Satzungsänderung hingewiesen werden und deren Inhalt angegeben werden muss. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig, ansonsten gilt bei Abstimmungen die einfache Mehrheit. Es werden aus der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer gewählt, die der Mitgliederversammlung vor der Entlastung des Vorstandes einen Kassenprüfungsbericht zu geben haben. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig eingeladen wurde. Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen sind durch die Schriftführerin oder den Schriftführer Niederschriften zu fertigen. Sie können sich vertreten lassen. Diese Protokolle sind jeweils von der Versammlungs- oder Sitzungsleiterin oder dem Versammlungs- und Sitzungsleiter sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden. Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Nordfriesland (oder deren Rechtsnachfolger), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und zwar zur weiteren Förderung der Konzertreihe „Raritäten der Klaviermusik“. Sofern diese Konzertreihe nicht mehr durchgeführt werden sollte, sind die Mittel zur Förderung der Klaviermusik in Nordfriesland zu verwenden.